



Statuten der 1. Liga

Ausgabe: 1. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Mitgliedschaft
- III Organe
- IV Die Generalversammlung
- V Präsidentenkonferenz
- VI Komitee
- VII Rechnungsprüfungskommission
- VIII Rekurskommission
- IX Mutationskammer
- X Rechnungswesen
- XI Strafwesen
- XII Rekursmöglichkeiten
- XIII Offizielle Mitteilungen
- XIV Schlussbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹ Die "1. Liga", "1ère ligue", "1a lega" ist eine Abteilung des Schweizerischen Fussballverbandes. Gestützt auf Art. 18 der Statuten des SFV.

Rechtsform

² Sie ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.

Verein

³ Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV Bern)

Sitz

⁴ Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Neutralität

Artikel 2

¹ Die 1. Liga organisiert den Meisterschaftsbetrieb der ihr angehörenden Mannschaften. Die Organisation und Durchführung der Meisterschaft wird durch das Wettspielreglement der 1. Liga geregelt.

Zweck

² Die 1. Liga wahrt und vertritt im Rahmen der Statuten des SFV die Interessen der ihr angehörenden Vereine.

Artikel 3

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und der 1. Liga sind für Organe und Vereine, deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Spieler verbindlich.

Satzung

Artikel 4

¹ Vereine der 1. Liga, (gemäss Art. 5 dieser Statuten), sowie Vereine der SFL, welche mit ihrer Nachwuchsmannschaft an der Meisterschaft der 1. Liga teilnehmen, unterstellen sich, ihre Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Spieler vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) mit Sitz in Lausanne für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der 1. Liga oder der Teilnahme an deren Meisterschaft ergeben, oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten und Reglemente des SFV und der 1. Liga begründet sind.

Rechtspflege

² Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- die Rekurskommission der 1. Liga im Rahmen ihrer statutarischen Kompetenzen und in Anwendung des Reglementes für die Rekurskommission der 1. Liga.

- die Gerichte des Verbandes laut SFV-Statuten und in Anwendung des Rechtspflegereglementes des SFV.

³ Vereinen, ihren Mitgliedern, Funktionären, Angestellten und Spielern ist es verboten, an zivile Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter Art. 4, Ziff. 1 dieser Statuten fällt. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Zivile Gerichte

II Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder der 1. Liga sind diejenigen Vereine, die mit Ihrer 1. Mannschaft die Meisterschaft der 1. Liga bestreiten.

Mitglieder

Artikel 6

¹ Wer sich um die 1. Liga in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Komitees durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied der 1. Liga ernannt werden.

Ehrenmitglieder

² Die Generalversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen einen abtretenden Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Ehren-Präsident

III Organe

Artikel 7

Organe der 1. Liga sind:

Organe

- Die Generalversammlung
- Das Komitee
- Die Delegiertenversammlung
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Rekurskommission
- Die Mutationskammer

IV Die Generalversammlung (GV)

Artikel 8

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der 1. Liga. Sie setzt sich zusammen:

Definition und Zusammensetzung

- aus den ihr gemäss Art. 5 dieser Statuten angehörenden Vereinen.
- aus den mit ihrer Nachwuchsmannschaft an der Meisterschaft der 1. Liga teilnehmenden Vereinen der SFL.

Jeder Verein verfügt über eine Stimme.

² Ein Delegierter kann nicht mehrere Vereine vertreten. Den Vereinen ist es jedoch gestattet, maximal zwei Personen an die Generalversammlung zu delegieren.

Anzahl Delegierter

³ Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch, ausgenommen für die ausgeschiedenen Clubs. Ausgeschiedene Vereine haben Stimmrecht nur in Fragen der abgelaufenen Saison. Neu eintretende Vereine haben das Stimm- und Wahlrecht nur in Belangen der neuen Saison.

Teilnahmepflicht

⁴ SFL-Vereine haben Stimmrecht bei der Beschlussfassung über:

- Erlass und Aenderung des Wettspielreglementes der 1. Liga.
- Erlass und Aenderung des Reglementes für die Rekurskommission der 1. Liga.
- Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Voranschlag analog den 1. Liga-Vereinen.

⁵ SFL-Vereine sind stimmberechtigt bei der Wahl

- der Mitglieder des Komitees
- der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission
- der Protokollprüfungskommission
- der Stimmenzähler

Vertreter von SFL-Vereinen können nicht in

- das Komitee
- die Mutationskammer
- Gremien des SFV als Vertreter der 1. Liga gewählt werden.

⁶ Vereine inkl. Nachwuchsmannschaften der SFL sowie die Organe der 1. Liga haben Antragsrecht an die Generalversammlung.

Antragsrecht

⁷ Ehrenmitglieder der 1. Liga haben an der Generalversammlung nur beratende Stimme.

beratende Stimme

Artikel 9

¹ Die Generalversammlung wird vom Komitee der 1. Liga einberufen.

Einberufung

² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Oktober, statt.

Ordentliche GV

³ Anträge müssen bis spätestens 31. August schriftlich eingereicht werden.

Anträge

⁴ Verspätet eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sie dem Komitee vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Generalversammlung ihrer nachträglichen Aufnahme auf die Traktandenliste mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Nicht traktandierte Anträge

⁵ Traktandenliste, Jahres-, Finanz- und Revisionsbericht werden den Vereinen bis drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

Zustellung der Traktandenliste

⁶ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Komitee nach Notwendigkeit oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Vereine einberufen. Die Einberufung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Ausser-Ordentliche GV

⁷ Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gibt das Komitee innert vier Wochen statt. Für die Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen der ordentliche Generalversammlung.

Einberufung

⁸ Anträge müssen 15 Tage vor dem Termin der a.o. Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Traktandenliste wird den Vereinen bis spätestens acht Tage vor der a.o. Generalversammlung zugestellt.

Anträge

Artikel 10

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der 1. Liga, bei dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.

Ablauf der GV

² Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.

Stichentscheid

Artikel 11

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse und deren Inkraftsetzung zuständig:

Zuständigkeit

Genehmigung

- des Protokolls der letzten GV auf Antrag der Protokollprüfungskommission
- der Jahresberichte
- der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren des Budgets
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen der 1. Liga

Wahl

- des Präsidenten
- der Mitglieder des Komitees
- der Verbandsräte
- der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- des Präsidenten und Mitglieder der Rekurskommission der 1. Liga
- der Protokollprüfungskommission und Stimmzähler
- des Präsidenten und der Mitglieder der Mutationskammer der 1. Liga

Bestimmung

- der Mitglieder und Kandidaten für die Organe und ständigen Kommissionen des SFV.

Beschlussfassung über:

- Anträge der Vereine und des Komitees
- Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident
- Festsetzung des Ortes der nächsten Generalversammlung

² Wahlvorschläge und Vorschläge für die Bestimmung der Mitglieder und Kandidaten für die Organe und ständigen Kommissionen des SFV sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ueber die Annahme nachträglich eingereichter Wahlvorschläge entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlvorschläge

Artikel 12

¹ Die Verhandlungen können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt und protokolliert werden.

Verhandlungssprache, Protokoll

² Die Protokollprüfungskommission, bestehend aus je einem Mitglied pro Spielgruppe, prüft das Protokoll innert zwei Monaten und stellt der nächsten Generalversammlung Antrag.

Protokollprüfungskommission

Artikel 13

¹ Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

Beschlussfähigkeit

² Vereine, die an der Generalversammlung oder Präsidentenkonferenz nicht vertreten sind, werden mit je Fr. 300.-- gebüsst.

Busse bei Nichtbesuch

<p>³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, sofern nicht geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p>	<p><i>Abstimmungen</i></p>
<p>⁴ Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser resultatlos, so entscheidet das Los.</p>	<p><i>Wahlen</i></p>
<p>⁵ Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des 3/4-Mehrs der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass, Abänderung oder Ergänzung der Statuten. - Aufnahme verspätet eingereichter Anträge. 	<p><i>Qualifiziertes Mehr</i></p>
<p>⁶ Alle übrigen Beschlüsse, namentlich der Erlass oder die Abänderung von Reglementen werden, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	<p><i>Einfaches Mehr</i></p>
<p>Artikel 14 ¹ Das Komitee entscheidet über die Zulassung von nicht eingeladenen Personen.</p>	<p><i>Zulassung nicht eingeladenen Personen</i></p>
<p>² An die Delegierten werden weder Sitzungsgelder noch Reiseentschädigungen ausbezahlt, sofern das Komitee nicht anders beschliesst.</p>	<p><i>Entschädigungen</i></p>

V Präsidentenkonferenz

Artikel 15

Das Komitee kann zur Vorbereitung der GV der 1. Liga sowie zur Behandlung von anderen Geschäften eine Präsidentenkonferenz einberufen. Für die Einberufung, Teilnahmepflicht und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung. Eine Präsidentenkonferenz hat keine abschliessenden Kompetenzen.

VI Komitee

Artikel 16

<p>¹ Das Komitee besteht aus dem Präsidenten und 6-8 weiteren Mitgliedern. Die Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollen nach Möglichkeit vertreten sein.</p>	<p><i>Zusammensetzung</i></p>
<p>² Das Komitee wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind beliebig wieder wählbar.</p>	<p><i>Amtsduer</i></p>
<p>³ Das Komitee konstituiert sich selbst und beschliesst über die Arbeitsverteilung unter seinen Mitgliedern. Es bezeichnet aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten.</p>	<p><i>Konstituierung</i></p>
<p>⁴ Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.</p>	<p><i>Stimmrecht des Präsidenten</i></p>

⁵ Die Mitglieder des Komitees treten in Angelegenheit ihres Vereins in Ausstand. *Ausstand*

⁶ Die Mitglieder des Komitees haben Anrecht auf Reisespesen und Entschädigungen. *Entschädigungen*

⁷ Das Komitee zeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit einem weiteren Mitglied des Komitees. *Unterschriftsberechtigung*

Artikel 17

¹ Das Komitee tritt auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. *Sitzungen und Befugnisse*

² Es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind. *Zuständigkeit*

VII Delegiertenversammlung

Artikel 18

¹ Das Komitee bezeichnet die Delegierten gemäss Art. 23 der Statuten des SFV. Dabei nimmt es auf eine ausgewogenen regionale Vertretung Rücksicht und wendet das Rotationsprinzips sinnvoll an. *Delegiertenversammlung*

² Die Delegierten der 1. Liga treffen sich in der Regel am Vortag der Delegiertenversammlung des SFV und bereiten die Geschäfte vor. *Zeitpunkt*

³ Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung der 1. Liga und des SFV ist für die bezeichneten Delegierten obligatorisch. *Obligate Teilnahme*

VIII Rechnungsprüfungskommission

Artikel 19

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus. Er wird durch einen Suppleanten ersetzt. *Rechnungsrevisoren*

² Die Revisoren kontrollieren alljährlich, ob die Rechnungen und Bilanzen mit den Büchern übereinstimmen, diese ordnungsgemäss geführt sind, die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögensanlage sachlich richtig ist und die in den Büchern und Bilanzen verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind. *Obliegenheiten*

³ Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Handen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IX Rekurskommission

Artikel 20

¹ Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 bis 8 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind beliebig wieder wählbar. *Zusammensetzung*

² Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

³ In die Rekurskommission sind in der Regel nur Mitglieder von Vereinen der 1. Liga oder Ehrenmitglieder der 1. Liga wählbar.

Wahlen

⁴ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten.

Konstituierung

⁵ Die Organisation der Rekurskommission sowie deren Rechte und Pflichten werden durch das Reglement für die Rekurskommission geregelt.

Reglemente

X Mutationskammer

Artikel 21

¹ Die Mutationskammer besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind beliebig wieder wählbar.

Zusammensetzung

² Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

³ In die Mutationskammer sind in der Regel nur Mitglieder von Vereinen der 1. Liga oder Ehrenmitglieder der 1. Liga wählbar.

⁴ Die Mutationskammer konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten.

⁵ Die Organisation, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch das Reglement für die Mutationskammer geregelt.

XI Rechnungswesen

Artikel 22

Das Rechnungsjahr fällt mit der Saison (1. Juli - 30. Juni) zusammen.

Rechnungsjahr

Artikel 23

Das Komitee ist grundsätzlich an das durch die Generalversammlung genehmigte Budget gebunden.

Budget

Artikel 24

Die Einnahmen der 1. Liga setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen

- Jahresbeiträge der Vereine
- in den SFV-Statuten vorgesehenen Rückvergütungen an die Abteilungen
- Anteil an den von der 1. Liga organisierten Spielen
- Bussen
- Vermögenserträge
- Subvention des SFV aus Sport-Toto-Mitteln
- verschiedenen Einnahmen

Artikel 25

Folgende Ausgaben gehen zu Lasten der 1. Liga:

Ausgaben

- Verwaltungskosten
- Beiträge an 1. Liga-Vereine
- weitere budgetierte Ausgaben
- verschiedene Ausgaben

Artikel 26

Rechnungsüberschüsse werden der Vermögensrechnung der 1. Liga zugewiesen, sofern nicht mindestens 3/4 der Clubs eine andere Verwendung beschliessen. Allfällige Verluste werden durch Belastung der Vermögensrechnung gedeckt oder auf die neue Rechnung vorgetragen.

*Rechnungs-
überschüsse*

Artikel 27

Die Verwendung der vom Verband zur Verfügung gestellten Gelder unterliegt der Kontrolle der Finanzkommission des SFV.

Kontrolle

XII Strafwesen

Artikel 28

Die Strafkompentenz des Komitees richtet sich nach Art. 63, Ziff. 2 der Statuten des SFV.

*Straf-
kompetenzen
des Komitees*

Artikel 29

Fälle von Tötlichkeit gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten werden gemäss Art. 64, Ziff. 2 der Statuten des SFV an die Kontroll- und Strafkommision des SFV zum Entscheid überwiesen.

*Überweisung
an KSK SFV*

Artikel 30

Das Komitee der 1. Liga kann provisorische Suspensionen oder Platzsperrn verfügen, gegen die an das Verbandssportgericht rekurriert werden kann (gestützt auf Art. 64, Ziff. 3 der Statuten des SFV).

*Provisorische
Massnahmen*

Artikel 31

Das Komitee der 1. Liga bestraft unsportliches Verhalten im Rahmen seiner Kompetenzen.

*Unsportliches
Verhalten*

XIII Rekursmöglichkeiten

Artikel 32

¹ Gegen Entscheide des Komitees kann rekurriert werden:

Rekurse

- gegen Bussen bis und mit Fr. 1'000.— gegen Einzelpersonen
- bis und mit Fr. 5000.— gegen Vereine
- gegen Suspensionen bis und mit 12 Monate
- bei Forfaitentscheiden

an die Rekurskommission der 1. Liga gemäss entsprechendem Reglement.

Rekurse gegen Beschlüsse, die den vorerwähnten Strafraumen überschreiten, sind an das Verbandssportgericht gemäss Rechtspflegereglement des SFV zu richten.

² Gegen einen erstinstanzlichen Strafentscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden.

³ Gegen Verwarnungen durch den Schiedsrichter, gegen Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen, kann nicht rekuriert werden.

*keine Rekurs-
möglichkeit*

⁴ Protestentscheide des Komitees sind endgültig.

*Protest-
entscheide*

XIV Offizielle Mitteilungen

Artikel 33

Das Komitee erlässt seine Mitteilungen über das Internet oder in schriftlicher Form. Sie sind für die Vereine verbindlich. Folgen der Nichtbeachtung tragen die Vereine.

*Offizielle
Mitteilungen*

XV Schlussbestimmungen

Artikel 34

Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV.

*Statuten und
Reglemente SFV*

Artikel 35

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Textdifferenzen

Artikel 36

Die Aenderungen der Statuten wurden an der Generalversammlung der 1. Liga vom 24. Oktober 2009 in Baden beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 2008.

Inkraftsetzung

KOMITEE DER 1. LIGA/SFV

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger Werner Wassmer